

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Hofenstraße 36.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion R. Lange, Ems.

Nr. 159

Diez, Dienstag den 11. Juli 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 10562. Coblenz, den 7. Juli 1916.

**Betr.: Verbot des Auschanks von geistigen
Getränken an Lazarettfranke.**

Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich: In der Verordnung vom 3. 7. 16, Abt. II. Tgb.-Nr. 9746, ist hinter die Worte:

„Ausgenommen sind diejenigen Wirtschaften, in denen Lazarettfranke untergebracht sind“

einzuhalten:

„hinsichtlich der jeweils dort untergebrachten Lazarettfranken.“

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein:**

gez. v. Luckwald
Generalleutnant.

Verhandelt Diez, den 30. Juni 1916.

Anwesend:

1. Der Kgl. Landrat Geh. Reg.-Rat Duderstadt als Vorsitzender,
2. die Kreistagsabgeordneten:
Langschieb, Bürgermeister a. D., Birlenbach,
Meuser, Schlossamtman, Schaumburg,
Lück, Gräfl. Rentmeister, Nassau,
Schmitt, Hotelbesitzer, Bad Ems,
Kieß, Brunnen- und Badedirektor, Bad Ems,
Küder, Generaldirektor, Bad Ems,
Patschke, Bergwerksdirektor, Laurenburg,
Ströhm, Bürgermeister, Holzappel,
Seibel, C., Bäcker und Wirt, Altdiez,
Müller, W. R., Landwirt, Holzheim,
Bär, Bürgermeister, Balduinstein,
Berg, Bürgermeister, Binden,
Ebertshäuser, H., Landwirt, Rördorf,

Schön, Bürgermeister, Nespach,
Hinterwälder, Bürgermeister, Schweighausen,
Kirchberger, J., Bankier, Bad Ems,
Hafencleber, Bürgermeister, Nassau,
Schaefer, Kommerzienrat, Diez,
Ernisch, Hotelbesitzer, Bad Ems,

Mit Entschuldigung fehlten:

Christensen, Domänenrat, Diez,
Hofmann, Karl, Holzhändler, Katzenelnbogen,
Dr. Schubert, Bürgermeister, Bad Ems,
Scheuern, Bürgermeister, Diez.

S. der Kreisausschusssekretär Kaiser als Protokollführer.

Zu dem auf heute vormittag 10½ Uhr anberaumten Kreistag sind die sämtlichen Kreistagsabgeordneten durch Einladungsschreiben des Landrats vom 3. Juni 1916, J.-Nr. 5808 II, unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände rechtzeitig eingeladen worden.

Bei Eröffnung des Kreistages wurde zunächst durch den Vorsitzenden festgestellt, daß mehr als die Hälfte der Kreistagsabgeordneten erschienen war und der Kreistag somit nach § 78 der Kreisordnung beschlußfähig ist.

Als Kommission zur Prüfung der Einladung — § 75 und 76 der Kreisordnung — wurden durch Zuvor die Abgeordneten

Schmitt, Bad Ems,
Küder, Bad Ems,
Kieß, Bad Ems

gewählt.

Die Kommission prüfte die Einladung und erklärte, daß sie vorschriftsmäßig erfolgt sei.

Zur Mitvollziehung dieses Protokolls wurden durch Zuvor die Abgeordneten

Schön-Nespach,
Schaefer, Diez,
Kirchberger, Bad Ems

gewählt.

Nachdem der Vorsitzende noch des im Kampfe für das Vaterland gefallenen Technikers Fink gedacht und die Versammlung sich zu dessen Ehren von den Sitzen erhoben hatte, wurde in die Tagesordnung eingetreten.

1. Einführung der neu gewählten Kreistagsabgeordneten
Generaldirektor Küder, Bad Ems,
Brunnen- und Badedirektor Kieß, Bad Ems,

Bergwerksdirektor Patschke, Laurenburg,
Hotelbesitzer Ermisch, Bad Ems,
Kommerzienrat Schaefer, Diez,
Bürgermeister Scheuern, Diez,
Bürgermeister Schön, Neßbach,
Landwirt Ebertshäuser, Rördorf,
Holzhändler Karl Hofmann, Katzenelnbogen.
Bürgermeister Wilt. Hinterwälder, Schweighausen,
sowie Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahlen
— § 66 und 71 der Kreisordnung.

Die neu gewählten und erschienenen Kreistagsabgeordneten werden von dem Vorsitzenden eingeführt.
Die Wahlen werden für gültig erklärt.

2. Bericht des Kreis Ausschusses über den Stand und die Verwaltung der Kreisangelegenheiten in den Jahren 1914 und 1915 — § 84 der Kreisordnung.

Auf die Verlesung des Berichtes wurde verzichtet, da jedem Abgeordneten ein Exemplar zugegangen war.

3. Wahl einer Kommission zur Prüfung der Jahresrechnung für 1915 — § 87 der Kreisordnung.

Durch Zuvuf werden die Abgeordneten

Ströhmänn, Holzappel,
Lück, Nassau und
Scheuern, Diez

gewählt.

4. Wahl der Vertrauensmänner des Ausschusses für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1917 (§ 40 des Ver.-Verf.-G. vom 27. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 41 — und § 35 des Ausf.-Gef. vom 24. April 1878 — Gef.-S. S. 230 —). Die Wahl erfolgt jährlich.

Durch Zuvuf werden gewählt:

- a) für den Amtsgerichtsbezirk Diez:

Mehger Karl Thomas, Diez,
Kaufmann Ernst Kurandt, Diez,
Wilt. Leonhard Wagner, Oberneifen,
Bürgermeister a. D. Langschieb, Birlenbach,
Bürgermeister Seibel, Holzheim,
Gastwirt Emil Seibel, Altiendiez,
Bergwerksdirektor Patschke, Laurenburg.

- b) für den Amtsgerichtsbezirk Bad Ems:

Bergwerksdirektor Krippner, Bad Ems,
Hotelbesitzer Franz Ermisch, Bad Ems,
Gastwirt J. C. Flück, Bad Ems,
Hotelbesitzer Heinrich Linkenbach, Bad Ems,
Bürgermeister Epstein, Kemmenau,
Landwirt Joh. Heinrich Hermann, Bad Ems,
Rentner Karl Flück, Bad Ems.

- c) für den Amtsgerichtsbezirk Nassau:

Kaufmann Chr. Underzagt, Nassau,
Bürgermeister Mah, Dornholzhausen,
Gastwirt Wilt. Schmidt, Dienethal,
Landwirt Karl Schmidt, Singhofen,
Landwirt Karl Groß, Hömberg,
Rentner Aug. Ruhn, Nassau,
Bürgermeister Bilo, Altenhausen.

- d) für den Amtsgerichtsbezirk Katzenelnbogen:

Rentner Wilhelm Hofmann, Katzenelnbogen,
Spengler Georg Lenz, Katzenelnbogen,
Landwirt H. Ebertshäuser, Rördorf,
Landwirt Ph. Hasselbach, Rördorf,
Landwirt Heinrich Reuß, Schönborn,
Bürgermeister Klein, Viebrich,
Land- und Gastwirt Gg. Gemmer, Reittert.

bedachte im Konsolidationsverfahren anstelle der verstorbenen Mitglieder Brand, Wilt., Neßbach und Hubert, Bürgermeister in Dirschberg.

Durch Zuvuf werden W. K. Müller, Landwirt in Holzheim und Baseler, Karl Wilt. II. in Neßbach gewählt.

6. Ersatzwahl für die nach Artikel 46 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz aus der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission ausscheidenden drei Mitglieder und drei Stellvertreter.

Die Wahl gilt für die Jahre 1916 bis 1921.

Durch Zuvuf werden

Rücker, Karl, Generaldirektor Bad Ems,
Ermisch, Franz, Hotelbesitzer, Bad Ems,
Müller, Heinrich, Buchdruckereibesitzer, Nassau
als Mitglieder und
Thielmann, W., Rentner, Holzheim,
Eisfelder, Rudolf, Gastwirt, Bad Ems und
Hasencleber, Bürgermeister, Nassau
als Stellvertreter gewählt.

7. Wahl von zwei Kreisdeputierten anstelle der infolge Ablaufs der Wahlzeit ausscheidenden Kreisdeputierten Bürgermeister Schön-Neßbach und Kommerzienrat Schaefer-Diez.

Durch Zuvuf werden die ausscheidenden Kreisdeputierten wieder gewählt.

Die Wahl wird von den Gewählten angenommen.

8. Wahl von zwei Kreis Ausschussmitgliedern anstelle der gemäß § 91 der Kreisordnung ausscheidenden Mitglieder Bürgermeister Hasencleber-Nassau und Bürgermeister a. D. Langschieb-Birlenbach.

Durch Zuvuf werden die ausscheidenden Kreis Ausschussmitglieder wieder gewählt.

Die Wahl wird von den Gewählten angenommen.

9. Wahl von drei Abgeordneten für den Kommunallandtag anstelle der ausscheidenden Abgeordneten Landrat Geheimen Regierungsrat Duderstadt-Diez, Bürgermeister Schön-Neßbach und Hotelbesitzer Schmitt-Bad Ems. — § 16 und 17 der Provinzial-Ordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885. —

Nach dem aufgenommenen besonderen Protokoll werden die ausscheidenden Abgeordneten wieder gewählt.

10. Erhöhung des Darlehens zur Bestreitung der Kriegsfamilienunterstützungen um 1 100 000 Mark nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt zur Bestreitung der Familienunterstützungen auf Grund des Gesetzes vom 28. 2. 1888/4. 8. 1914 und der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. 4. 1915 einen weiteren Betrag von 1 100 000 M. zu bewilligen und den Kreis Ausschuss zu ermächtigen, auch diesen Betrag durch Ausnahme einer Anleihe oder dadurch zu decken, daß dem Kreise der Kredit bei der Nass. Landesbank erweitert wird.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

11. Aufnahme eines Darlehens bis zu 600 000 Mark zum Ankauf des Brotgetreides.

Der Kreistag beschließt, zum Ankauf des Brotgetreides den Betrag bis zu 600 000 Mark zu bewilligen und bei der Nass. Landesbank in laufender Rechnung zu entnehmen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

12. Beteiligung an der Hilfstätigkeit für die Landgemeinden des Kreises Stallupönen nach dem Vorschlage des Kreis Ausschusses.

Der Kreistag beschließt, den Antrag des Kreis Ausschusses anzunehmen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

Der Kreistag beschließt, den Beitritt des Kreises zur Rhein-Mainischen Lebensmittelstelle in Frankfurt a. M. entsprechend dem Vorschlage des Kreisausschusses nachträglich zu genehmigen.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

14. Prüfung u. Feststellung der Jahresrechnung der Kreiskommunalkasse für 1914 und Entlastung des Rendanten — § 87 der Kreisordnung.

Die Rechnung wurde nach vorgenommener Prüfung durch die gewählte Kommission für richtig befunden und in Einnahme und Ausgabe auf 707 868 Mark 41 Pfg. festgestellt.

Die Etatsüberschreitungen bei den Titeln II, IV 10, IV 11, IX 3, XI 10, XII 10, XIII 6 und XIII 7 werden genehmigt.

Die Rechnung der Kreisschweineversicherung wird auf eine Einnahme von 25 687 Mark 80 Pfg., auf eine Ausgabe von 12 245 Mark 58 Pfg., somit auf eine Mehreinnahme von 13 442 Mark 22 Pfg. festgestellt.

Dem Rendanten wird Entlastung erteilt.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

15. Feststellung des Haushaltsvoranschlags für 1916 — § 84 der Kreisordnung.

Der Haushaltsvoranschlag wird entsprechend dem Vorschlage des Kreisausschusses auf eine Einnahme und Ausgabe von 284 748 Mark 58 Pfg. festgestellt.

Stimmenverhältnis: einstimmig.

B.

G.

U.

(gez.) Duderstadt.

(gez.) Schön.

gez. W. Schaefer.

gez. Jos. Kirchberger.

gez. Kaiser.

Bekanntmachung.

Der 4. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obst- säfte im Haushalte findet in der Zeit vom 13. bis 15. Juli 1916 an der kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt.

Der Unterrichtsplan ist folgender:

Donnerstag, den 13. Juli: 9—10½ Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine im Haushalte“. Weinbaulehrer Biermann. 10½—12 Uhr: Vortrag: „Die Gärung der Obst- und Beerenweine“. Professor Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: „Praktische Anleitung über die Herstellung der Obst- und Beerenweine“. Weinbaulehrer Biermann.

Freitag, den 14. Juli: 9—10½ Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine im Haushalte“. Weinbaulehrer Biermann. 10½—12 Uhr: Vortrag: „Die Krankheiten der Obst- und Beerenweine“. Professor Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: „Praktische Anleitung über die Herstellung der Obst- und Beerenweine“. Weinbaulehrer Biermann.

Samstag, den 15. Juli: 9—10 Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der Obst- schaumweine im Haushalte“. Weinbaulehrer Biermann. 10 bis 11 Uhr: Vortrag: „Grundlagen für die Herstellung der alkoholfreien Weine“. Professor Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Vortrag: „Die praktische Herstellung der alkoholfreien Weine und Obst- säfte“. Garteninspektor Zunge.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden.

Anmeldungen sind baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim einzureichen.

Beitritt: Zuschuß zu den Armenpflegekosten für 1916 auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 167) über die Verteilung der Staatsrente.

Diejenigen Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1916 einen Zuschuß zu den Armenpflegekosten benötigen, haben innerhalb 8 Tagen entsprechenden Antrag hier einzureichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. 6850 II.

Diez, den 6. Juli 1916

Bekanntmachung.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich daraufhin, daß auch die Innenseite und Abfallsseite von Kälbern bei gewerblichen Schlachtungen im Sinne des § 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 16. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 165) abgeliefert sind, da die Kälber fraglos dem Rindvieh im Sinne des § 2 a. a. O. zuzuzählen sind.

Der Landrat.

Duderstadt.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller Preuß. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kribbmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kribbmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rüdelsheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstande des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Bühnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusenwärter in Runkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusenwärter in Weilburg,
12. bei dem Schleusenwärter in Limburg,
13. bei dem Schleusenwärter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabsorgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichten.

Wiesbaden, den 28. Juli 1887.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 7. Juli 1916.

Der Landrat.

Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister

Gemäß §§ 36 ff. und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 41 ff.) ersuche ich Sie, das Verzeichnis (Urliste) der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffen- und Geschworenennamen für das Jahr 1916 berufen werden können, alsbald sorgfältig aufzustellen und nach Ablauf der einwöchigen Einspruchsfrist mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen nebst den etwa vorgebrachten Einsprüchen bis zum 10. August d. Js. an das Königl. Amtsgericht einzusenden.

In der Liste sind nicht aufzunehmen:

- A. Personen, welche zum Schöffenamte unfähig sind;
 1. Ausländer,
 2. diejenigen, welche rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt oder mit zeitweisem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft worden sind;
 3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitet worden ist, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
- B. Personen, welche zum Schöffenamte nicht zu berufen sind:
 1. Ausländer,
 2. Personen, welche noch nicht zwei Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln in den letzten Jahren empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Amte nicht geeignet sind;
 5. Dienstboten;
 6. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 7. Gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; hierzu gehören auch: a) Eisenbahn-Stations-Vorsteher; b) Stationsaufseher und Assistenten; c) Bahnmeister; d) Weichensteller; e) Bahnwärter; f) Zugführer; g) Packmeister; h) Schaffner; i) Rangiermeister; k) Wagwärter und Bremser; l) Stations- und Perrondiener und m) Nachtwächter.
 8. Religionsdiener und Volksschullehrer.
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen, einschließlich der Militärärzte und Militärbeamten.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß die Urlisten insofern unvollständig waren, als in ihnen eine ganze Anzahl Personen fehlten, obwohl Ausschließungsgründe nicht vorlagen. Ich muß erwarten, daß alle aufnahmeberechtigten Personen auch tatsächlich in die Liste eingetragen werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

3.-Nr. II. 6804.

Diez, den 5. Juli 1916.

Bekanntmachung.

Die Jahresrechnung der Kreis kommunalkasse des Untereichkreises für das Rechnungsjahr 1914 ist von dem Kreistage in seiner Sitzung am 30. Juni ds. Js. auf eine Einnahme und eine Ausgabe von 707 868 Mark 41 Pfg. und diejenige der Kreis schweineversicherung auf eine Einnahme von 25 687 Mark 80 Pfg. und auf eine Ausgabe von 12 245 Mark 58 Pfg., somit auf eine Mehreinnahme von 13 442 Mark 22 Pfg. festgestellt worden, was hiermit nach § 87 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 3. v. Mts., Nr. 4997, Kreisblatt Nr. 131, betreffend die Behandlung von Zurückstellungs-, Versetzungs- und Beurlaubungsgesuchen bemerke ich, daß bei allen Anträgen auf Zurückstellung eine Bescheinigung des Mitteldeutschen Arbeitsnachweis-Verbandes in Frankfurt a. M., Große Friedbergerstraße Nr. 28, erforderlich ist, zum Nachweis, daß auf dem Arbeitsmarkt militärfreie Arbeitskräfte der gesuchten Art nicht vorhanden sind.

Das Gleiche trifft zu bei allen Anträgen auf Ueberweisung garnison- und arbeitsverwendungsfähiger Leute.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies bei Weitergabe der bei Ihnen eingehenden Gesuche zu berücksichtigen und die Beteiligten hierauf hinzuweisen.

Der Landrat.
Duderstadt.

3.-Nr. II. 6712.

Diez, den 7. Juli 1916.

Betr. Herausgabe von Brotbüchern.

Die Gültigkeit der Brotbücher für die Zeit vom 19. Juni bis 16. Juli 1916 läuft am Sonntag, den 16. Juli 1916 ab. Die etwa bis dahin noch nicht verwendeten Brotscheine verlieren alsdann ihre Gültigkeit. Wie auf dem Aufdruck der Umschlagseite der alten Brotbücher ersichtlich ist, hat der Umtausch unter Vorlage der alten Brotbücher in den Tagen vom 10. 7. bis 15. 7. ds. Js. zu erfolgen.

Die diesbezüglich von den Ortspolizeibehörden erlassenen Vorschriften sind genau zu beachten, damit sich der Umtausch überall glatt vollzieht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Aus dem Gerichtssaal.

§ Leberwurst aus Gummi und Leim. Der Fettwarenhändler Keller in Hamburg brachte eine „hochfeine Leberwurst“ zu 2,20 Mark in den Handel, in der nicht die geringste Spur von Leber, Fleisch oder Fett war. Sie bestand aus kleingehackten Gummiteilen und aus gläserigem Leimschlamm mit kleingehackten oder gemahlenen Haarteilen! Das Gericht verurteilte Keller zu 2000 Mark Geldstrafe.

2 Kassenschränke

klein und mittelgr.-h., neu, mit bedeutendem Nachlaß zu verkaufen. Off. u. J. 10 an die Exped. 19826

Wohnung

i Gartenhaus Villa Commer 3 auch 4 Zimmer, Balkon, Küche Mansarde u. Zubehör zu vermieten, Näheres Villa Commer, Ems.

Wer Brotgetreide verfüttert oder Brot verschwendet, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Seid sparsam im Brotverbrauch!